

11. entgegen § 3 Nr. 11 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
12. entgegen § 3 Nr. 12 düngt,
13. entgegen § 3 Nr. 13 Pflanzenschutzmittel ausbringt;
14. Tiere entgegen § 3 Nr. 14 weiden läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Grünland vor dem 25. Mai mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Grünland in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni eggt, walzt oder schleift;
17. Hunde entgegen § 3 Nr. 17 frei laufen läßt;
18. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 18 ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Schmalwert von Biebesheim“ vom 2. Dezember 1986 (StAnz. S. 2476), geändert durch Verordnung vom 13. November 1989 (StAnz. S. 2456), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 17. September 1990

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link

Regierungspräsident

StAnz. 45/1990 S. 2226

1062

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großes Michelried bei Erfelden“ vom 17. September 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die alte Rheinschlinge mit Resten von Niedlungswiesen westlich von Erfelden wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Großes Michelried bei Erfelden“ besteht aus Flächen der Fluren 10 und 12 in der Gemarkung Erfelden, Gemeinde Riedstadt, Kreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 23,15 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Vorkommen ehemals im Naturraum Nördliche Oberrheinniederung großflächig verbreiteter Feuchtwiesen verlandeter Rheinschlingen als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzengesellschaften zu erhalten und zu sichern. Der Schutz gilt auch den Gräben, denen im Gebiet eine refugiale Bedeutung für gefährdete und bestandsbedrohte wassergebundene Tier- und Pflanzenarten zukommt. Schutz- und Pflegeziel ist, die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen zu extensivieren und als Dauergrünland zu nutzen sowie die pflegliche Räumung der Gräben und die Stabilisierung des Wasserhaushaltes durch Anstau von Gräben.

§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge aufsteigen oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. Wiesen in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni zu walzen, zu eggen oder zu schleifen oder Wiesen vor dem 5. Juni zu mähen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann, soweit dies zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich ist, Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft anordnen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen einschließlich einer stickstofffreien Düngung, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die ackerbauliche Nutzung der Flurstücke Flur 10, Nr. 150, und Flur 12, Nrn. 32, 33, 34, 37, 42 und 44, Gemarkung Erfelden, im bisherigen Umfang und mit der Maßgabe, im 10 m breiten Uferstreifen nicht zu düngen und keine Pflanzenschutzmittel auszubringen;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Maßnahmen zur Unterhaltung der Gräben in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar mit der Maßgabe, das bei der Unterhaltung anfallende Aushubmaterial und Mähgut abzutransportieren;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, Ringeltauben und Fasane in der Zeit vom 15. Juli bis Ende Februar;
6. Die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 15. Juli bis Ende Februar.

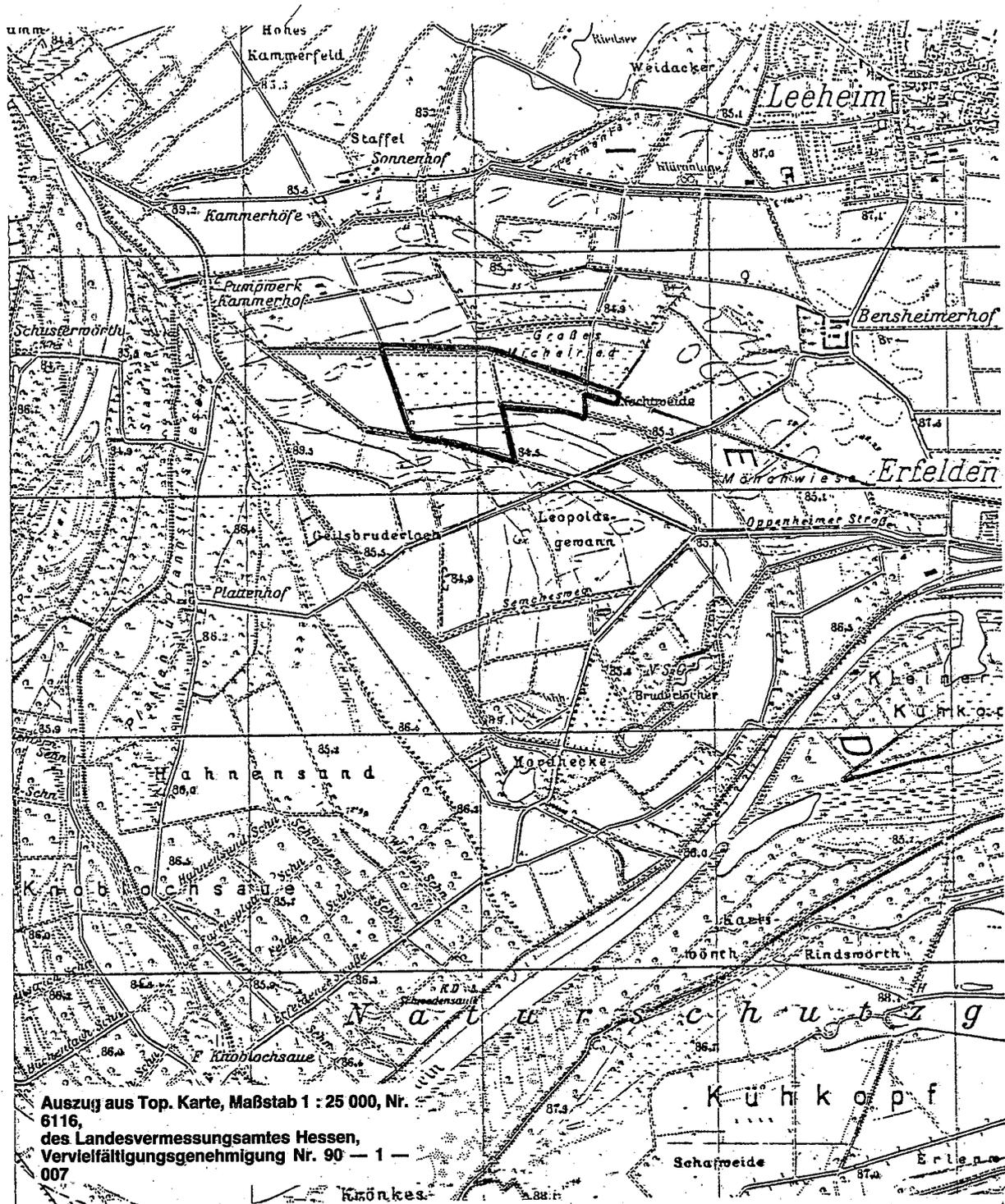
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6116, des Landesvermessungsamtes Hessen, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder bestehende Gewässer, Gewässerufer in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildelebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge aufsteigen oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor; außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. Tiere entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 weiden läßt;
15. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 15 Wiesen in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni walzt, eggt oder schleift oder Wiesen vor dem 5. Juni mäht;
16. Hunde entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 16 frei laufen läßt;
17. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 17 ausübt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung auf Grund von § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 17. September 1990

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link

Regierungspräsident

StAnz. 45/1990 S. 2230

1063

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Große Lache von Geinsheim“ vom 24. September 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die in einer ehemaligen Rheinschlinge gelegenen Wiesen und ein angrenzender Waldbereich östlich von Geinsheim werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Große Lache von Geinsheim“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Die große Lache“, „Im Entenspieß“ und „Das Rohr“ der Flur 2 in der Gemarkung Geinsheim der Gemeinde Trebur und Flur 10 der Gemarkung Wallerstädten, Stadt Groß-Gerau, Kreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 30,90 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Wiesen einer verlandeten Flußschlinge des Rheins als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzengemeinschaften im Naturraum Nördliche Oberrheinniederung zu erhalten und zu sichern und die Gewässer, vor allem deren Uferzonen, naturnah zu gestalten. Pflegeziel ist die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen als Dauergrünland und die Umwandlung von Pappelanpflanzungen in naturnahen Hartholzauewald.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuzahlen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

8. das Naturschutzgebiet außerhalb des Weges Flurstücke Flur 2, Nrn. 65 und 90, Gemarkung Geinsheim, zu betreten;

9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern oder die Wiesen nachzusäen;

13. zu düngen;

14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;

15. Grünland vor dem 5. Juni zu mähen;

16. Grünland nach dem 20. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;

17. Flächen ackerbaulich zu nutzen;

18. Tiere weiden zu lassen;

19. Hunde frei laufen zu lassen;

20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. a) die ackerbauliche Nutzung des Flurstücks Flur 12 Nr. 112 (nördlicher Teil — 2,0604 ha) in der Gemarkung Geinsheim, im bisherigen Umfang und in bisheriger Art;
- b) die extensive Nutzung der Flurstücke Flur 2, Nrn. 107, 108 und 110, in der Gemarkung Geinsheim als Dauergrünland, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen und mit der Maßgabe einer stickstofffreien Düngung;
- c) die extensive Nutzung der Flurstücke Flur 2, Nrn. 111, 112 (südlicher Teil = 2,7001 ha), 113, 114, 115 und 116 in der Gemarkung Geinsheim als Dauergrünland jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen und mit der Maßgabe, daß bereits ab 25. Mai gemäht und eine stickstofffreie Düngung und bis zu 60 kg Stickstoff in Form von Jauche pro Hektar und Jahr ausgebracht werden kann;
2. Maßnahmen zur Förderung eines Erlen-Eschen-Laubmischwaldes unter besonderer Berücksichtigung eines stufigen Waldaußenrandes unter den in § 3 Nrn. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern ohne Sohlenvertiefung mit der Maßgabe, daß eine Mahd an den Gräben erst nach dem 31. Juli und eine Räumung der Gräben lediglich in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar erfolgen darf. Das bei der Grabenunterhaltung anfallende Aushubmaterial und Mähgut ist unverzüglich abzutransportieren;
4. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, Ringeltauben und Fasane in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar, nicht jedoch die Fallenjagd;
5. Die Moorentnahme im Bereich des Flurstückes Flur 2, Nr. 107, Gemarkung Geinsheim, im Rahmen der durch den Landrat des Landkreises Groß-Gerau als innerdienstliche Entscheidung ergangenen Plangenehmigung vom 8. April 1981 und der Änderungsgenehmigung vom 2. Juni 1981.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.